

che verbunden (vgl. § 358 StPO), sind die Verwirklichungsunterlagen für beide Strafen der U-Haftanstalt gleichzeitig zuzustellen. Unterbleibt eine Verbindung gem. § 358 StPO und liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit vor, hat das Gericht, bei dem die neue Strafsache anhängig ist, dem Gericht, das für die Widerrufsentscheidung zuständig ist, unverzüglich nach Rechtskraft der erneuten Verurteilung eine Ausfertigung der Urteilsformel zu übersenden und die zuständige U-Haftanstalt zu bezeichnen, der im Falle des Widerrufs das Verwirklichungssuchen zuzustellen ist (vgl. Ziff. I. 2.1., 3.7., 3.8. der RV/MdJ Nr. 14/75). Adressat dieses Verwirklichungssuchens ist die gleiche U-Haftanstalt, welche die in der neuen

Strafsache ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug zu verwirklichen hat.

2.2. In dem Beschluß, mit dem der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe angeordnet wird (vgl. § 350a StPO), sind die Dauer der bereits vollzogenen Strafe und die Strafvollzugseinrichtung anzugeben, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat (vgl. Ziff. 1.2.1. der RV/MdJ Nr. 14/75).

2.3. Ob eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen der zuständigen U-Haftanstalt zu übersenden ist, bestimmt der Vorsitzende des zuständigen Gerichts (vgl. § 340 Abs. 2 StPO; Anm. 3. zu § 2 der 1. DB zur StPO).

§4

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses

1. an die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus, wo der Verurteilte sich befindet, bei
 - Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
 - Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 351 StPO);
2. an das für die Verwirklichung dieser

Maßnahme zuständige Organ bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB),
- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);

3. an die psychiatrische Einrichtung, in

der sich der Eingewiesene befindet, bei

- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§11 EinwG)

1. Die Durchsetzung der Maßnahmen dieser Vorschrift erfordert kein Verwirklichungssuchen, sondern nur die Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses (Ziff. 1.3.9. der RV/MdJ Nr. 14/75).

2. Zu den **zuständigen Verwirklichungsorganen** bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis vgl. Anm. 1.7. und 1.9. zu §339 StPO; §33 Abs. 1 der 1. DB zur StPO;

— Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte vgl. Anm. 1.7. zu § 339 StPO; § 35 Abs. 1 der 1. DB zur StPO;

— Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung vgl. Anm. 1.8. zu § 339 StPO; § 26 der 1. DB zur StPO;

— Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots vgl. Anm. 1.8. zu § 339 StPO; § 44 Abs. 1 der 1. DB zur StPO.